

1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung – Strabs)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. 1993, S. 522; berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.09.2002 folgende 1. Änderung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Artikel 2

der § 7 Abs. 1 Punkt 1 erhält folgende Fassung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als **Nutzungsfaktoren** bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, **0,5**
für Friedhöfe gilt **0,3**

Artikel 3

der § 7 Abs. 1 Punkt 2b erhält folgende Fassung

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Sport-, und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**

für Friedhöfe gilt 0,3

Artikel 4

Die Änderungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 12.12.1995 in Kraft.

Hohen Pritz, den 23.10.2002

gez. Täufer
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Parchim angezeigt, und mit Schreiben vom 02.10.2002 genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichung im Stirnbarger Verklicker Nr. 11/02 vom 29.11.2002